

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen des Fleckens Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S: 382) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG), des § 21 Nieders. Straßengesetz und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Satzung des Fleckens Gieboldehausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. September 2002 hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 27. August 2008 folgenden ersten Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der geänderte Gebührentarif in der Fassung vom 27.08.2008 ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. September 2002 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
2. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge (€) aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
3. Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldners/-in an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
5. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 bis 250 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner/-in sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. April
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten dieser Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 3. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu einem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Nieders. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 27.08.2008

Flecken Gieboldehausen

gez. Leineweber
Bürgermeister

(L. S.)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.11.2008 Nr. 48